Gemeinde Forstern
Landkreis Erding

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Forstern

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund Art.28 Abs.4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art.28 Abs.1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art.28 Abs.2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs.2 Satz1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art.28 Abs.2 Nr.7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Forstern erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs.4 Satz1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt[1],
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung[1].

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art.15 Abs.7 Satz2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art.17 Abs.2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach
Art.28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Forstern vom 01.11.2014 außer Kraft.

Forstern, den 14.02.2024

Gemeinde Forstern

Rainer Streu
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Forstern

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen KdoW 10/1	15 Jahren	1,82 Euro
Mehrzweckfahrzeug MFZ	15 Jahren	2,91 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	25 Jahren	10,98 Euro
Tanklöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	2,91 Euro
Mehrzweckanhänger ANH	15 Jahren	0,12 Euro
Boot und Bootsanhänger 99/1	20 Jahren	0,83 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – pro Stunde	bei durchschnittlichen jährl. 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen KdoW 10/1	8,44 Euro
Mehrzweckfahrzeug MFZ	22,43 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	178,99 Euro
Tanklöschfahrzeug HLF 20	58,04 Euro
Mehrzweckanhänger ANH	0,00 Euro
Boot und Bootsanhänger 99/1	0,80 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

3.1 Arbeitsgeräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden für dieses Gerät Arbeitsstundenkosten berechnet. Nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlichen jährl. 10 Arbeitsstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Flutlichtstrahler	15 Jahren	16,44 Euro
Pumpe / Tauchpumpe / Nasssauger	15 Jahren	80,00 Euro
Atemschutzgeräte	15 Jahren	95,77 Euro

3.2 Sonstiges

Einsatzkleidung		nach Aufwand
Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel)		nach Aufwand
Fehlalarm Brandmeldeanlage		300,00 Euro pauschal je Fehlalarm, zzgl. der Kosten nach Nr. 1 -4

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

Erläuterung der Berechnung
Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.
Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.Ä.) angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung
Der Sicherheitswachdienst ist von den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

5. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden, soweit nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt, nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Forstern, den 14.02.2024

Rainer Streu
Erster Bürgermeister